

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR VERANSTALTUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Durchführung, Ausrichtung etc. von Veranstaltungen, Feiern, Banketten etc. in den Räumlichkeiten der BR Group sowie für die dabei erbrachten Leistungen und Lieferungen, insbesondere gastronomische Leistungen wie Essen und Trinken und die Miete der Bowlingbahnen/Lasertag Area.
2. Hinsichtlich der Benutzung der Bowlingbahnen/Lasertag Area der BR Group gelten neben diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen“ die gesonderten Nutzungsbedingungen/Hausordnung für die Benutzung der Bowlingbahnen/Lasertag Area der BR Group.
3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. VERTRAGSABSCHLUSS, PARTNER

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Auftrags der BR Group innerhalb von drei Werktagen durch den Kunden zustande. Diese sind die Vertragspartner. Liegt innerhalb von fünf Werktagen keine Rückbestätigung des Kunden vor, ist die BR Group nicht mehr an den Auftrag gebunden.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der BR Group eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

III. HAFTUNG

1. Die BR Group haftet unbegrenzt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der BR Group, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit die BR Group eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie.

2. Die BR Group haftet auch für Schäden, die sie durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Das Gleiche gilt, wenn dem Kunden Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Die BR Group haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
3. Eine weiter gehende Haftung der BR Group ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung der BR Group ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IV. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

1. Die BR Group ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von ihr zugesagten Leistungen zu erbringen. Die Benutzung der Bowlingbahnen/Lasertag Area der BR Group richtet sich – neben diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen“ – nach den gesonderten Nutzungsbedingungen/Hausordnung für die Benutzung der Bowlingbahnen/Lasertag Area der BR Group.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbaren bzw. geltenden Preise der BR Group zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen der BR Group an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Erhöhen sich die von der BR Group angegebenen Preise, kann die BR Group den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % anheben.
5. Die BR Group ist berechtigt, nach Vertragsschluss À-la-carte-Speisen zu ändern. Diese Änderung muss dem Kunden spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mitgeteilt werden.

6. Rechnungen der BR Group ohne Fälligkeitsdatum sind in 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die BR Group kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen.

7. Die BR Group ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung in Form einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

8. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der BR Group gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, ist diese zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt.

9. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der BR Group aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

V. RÜCKTRITT DES KUNDEN (STORNIERUNG DES AUFTRAGES)

1. Sofern zwischen der BR Group und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der BR Group auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der BR Group ausübt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der BR Group zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Bei Rücktritt durch den Kunden gelten unterschiedliche Regelungen je nach Saisonzeitraum: In der Nebensaison (April bis einschließlich September) ist ein Rücktritt bis 31 Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei möglich. Bei einem Rücktritt ab dem 30. Tag vor dem Veranstaltungstermin ist die BR Group berechtigt, 100 % der vereinbarten Auftragssumme in Rechnung zu stellen. In der Hauptsaison (Oktober bis einschließlich März) ist ein Rücktritt bis 61 Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei möglich. Bei einem Rücktritt ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin ist die BR Group berechtigt, 100 % der vereinbarten Auftragssumme in Rechnung zu stellen.

BR Operations GmbH | BR Trier Betriebs GmbH | BR Hagen Betriebs GmbH

Im Metternicher Feld 24, 56072 Koblenz
Geschäftsführer: Christian Scheid, Daniel Vuković

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR VERANSTALTUNGEN

AUF EINEN BLICK · STORNIERUNG & TEILNEHMERZAHL

VERANSTALTUNG IM	KOSTENFREI STORNIEREN & PERSONENZAHL FREI ÄNDERN BIS	PERSONENZAHL UM BIS ZU 10 % SENKEN BIS	STORNIERUNG DANACH
April – September Nebensaison	31 Tage vorher	10 Tage vorher	100 % der Auftragssumme
Oktober – März Hauptsaison	61 Tage vorher	10 Tage vorher	100 % der Auftragssumme

Mehr Personen gehen immer – abgerechnet wird dann die tatsächliche Teilnehmerzahl. Maßgeblich sind die Ziffern V und VI.

VI. ÄNDERUNG DER TEILNEHMERZAHL

1. Bis zum Ablauf der Frist für einen kostenfreien Rücktritt nach Ziffer V.2 (Nebensaison: 31 Tage, Hauptsaison: 61 Tage vor dem Veranstaltungstermin) kann der Kunde die im Auftrag angegebene Teilnehmerzahl ohne Einschränkung ändern.
2. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde die Teilnehmerzahl bis spätestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin um maximal 10 % reduzieren. In diesem Fall wird die reduzierte Teilnehmerzahl bei der Abrechnung anerkannt.
3. Erfolgt eine Reduzierung der Teilnehmerzahl später als 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin oder über die Toleranzgrenze von 10 % hinaus, wird die zuletzt vereinbarte Teilnehmerzahl berechnet. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl wird berücksichtigt; abgerechnet wird in diesem Fall die tatsächliche Teilnehmerzahl.
4. Bei Veranstaltungen mit Abrechnung nach Verzehr wird für Speisen im À-la-carte-Service eine Pauschale in Höhe von 20,00 € netto pro Person berechnet, für Getränke eine Pauschale in Höhe von 12,00 € netto pro Person. Bei Buchung einer Getränkepauschale oder eines Buffets gilt der im Angebot ausgewiesene Preis.
5. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu getroffenen Vereinbarungen bedürfen ausschließlich der Schriftform und müssen von beiden Parteien bestätigt werden. Mündliche oder telefonische Absprachen sind für beide Seiten unverbindlich und entfalten keinerlei Rechtswirkung.

VII. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der BR Group. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet, welcher vorher zwischen den Parteien vereinbart wird.

VIII. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

1. Soweit die BR Group für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die BR Group von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der BR Group bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen und Beschädigungen an den technischen Anlagen der BR Group gehen zu Lasten des Kunden, soweit diese nicht durch die BR Group zu vertreten sind.

IX. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in den Räumen der BR Group. Die BR Group übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der BR Group oder ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Von der Haftungsfreizeichnung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die BR Group

ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die BR Group berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der BR Group abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die BR Group die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in den Räumen der BR Group, kann diese für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

X. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Vertragsannahme oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Koblenz/Trier/Hagen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Montabaur.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

BR Operations GmbH | BR Trier Betriebs GmbH | BR Hagen Betriebs GmbH

Im Metternicher Feld 24, 56072 Koblenz
Geschäftsführer: Christian Scheid, Daniel Vuković